



Deutsch-Polnische  
Industrie- und Handelskammer  
Polsko-Niemiecka Izba  
Przemysłowo-Handlowa

## BANKRECHT



**Agata Książek**  
Rechtsanwältin (PL)  
in der Kanzlei  
Kubas Kos Gaertner



ADWOKACI - SPÓŁKA PARTNERSKA

### **Offenbarung von unter das Bankgeheimnis fallenden Informationen an die Büros für Wirtschaftsinformationen**

Die Informationen über die Rückstände bei der Begleichung von Verbindlichkeiten, die aus den mit der Bank geschlossenen Verträgen resultieren, sind vom Bankgeheimnis erfasst, das von der Bank – im Prinzip – ohne Zustimmung des betreffenden Bankkunden nicht an Dritte offenbart werden darf. Unter bestimmten Umständen ist es jedoch zur Förderung der Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs erforderlich, derartige Daten einem breiteren Kreis von Einrichtungen zugänglich zu machen. Auf den Schutz des Bankgeheimnisses trifft also die Ausnahme zu, welche darin besteht, dass bestimmte vom Bankgeheimnis erfasste Informationen den Büros für Wirtschaftsinformationen („BIG“) offenbart werden können, die gemäß dem Gesetz vom 14. Februar 2003 über die Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Informationen agieren.

Die Informationen können von Instituten, die nach Art. 105 Abs. 4 des Bankgesetzes errichtet werden (den sog. Büros für Kreditinformationen) sowie von den Banken selbst an BIG weitergeleitet werden. Die Bereitstellung von Informationen durch die Büros für Kreditinformationen erfolgt im Umfang und zu den Grundsätzen, die im Gesetz über die Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Informationen festgelegt sind: die Bereitstellung von unternehmensbezogenen Daten kann grundsätzlich nur die Daten über die Unternehmensverbindlichkeiten bzw. über den Gebrauch einer gefälschten oder fremden Urkunde betreffen, was erfolgt, soweit die im Gesetz ausführlich erläuterten Kriterien erfüllt sind. Sollten die Informationen direkt von der Bank bereitgestellt werden und Verbindlichkeiten betreffen, die aus den mit der Abwicklung von Bankgeschäften verbundenen Verträgen resultieren, ist eine Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Daten, dass der zwischen der Bank und dem Schuldner geschlossene Vertrag Klauseln enthält, die auf die Möglichkeit der Bereitstellung solcher Daten an BIG hinweisen (woraus keine Verpflichtung resultiert, die Zustimmung des Schuldners zur Offenbarung der Daten über seine Verbindlichkeit an BIG einzuholen).

Die in den BIG gesammelten Informationen werden unter anderem zu den in Art. 14 des Gesetzes über die Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Informationen festgelegten Grundsätzen Banken und Büros für Kreditinformationen zugänglich gemacht. Da die BIG wirtschaftsbezogene Informationen sammeln, die die Zahlungsbilanz der Unternehmen und Verbraucher betreffen, welche nicht in einem Zusammenhang mit der Abwicklung von Bankgeschäften stehen müssen, ist die Zusammenarbeit mit den BIG für die Banken von wesentlicher Bedeutung, weil sie es ermöglicht, Informationen über die Rückstände bei der Begleichung von „außerbanklichen“ Verbindlichkeiten einzuholen.